

Weisung 202407015 vom 29.07.2024 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung und Informationen zum BMF-Programmablaufplan 2024

Laufende Nummer: 202407015

Geschäftszeichen: FGL3 – 75151 / 75153 / 56057 / 6801.4 / 6901.4 / 7011.9 / 7011.10 / 7311 / 9033

Gültig ab: 30.07.2024

Gültig bis: 29.07.2026

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202406008 vom 21.06.2024 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung im Zusammenhang mit dem 29. BAföG-Änderungsgesetz ab 01.08.2024
- Weisung-202312003 vom 04.12.2023 – Bearbeitung von Leistungsfällen mit Entstehung des Stammrechts im Jahr 2024 im OS – Aufgabengebiete AlgPlus und SGG

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202406008 vom 21.06.2024 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung im Zusammenhang mit dem 29. BAföG-Änderungsgesetz ab 01.08.2024

Diese Weisung regelt die Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des 29. BAföG-Änderungsgesetzes und gibt Informationen über den BMF-Programmablaufplan 2024.

1. Ausgangssituation

1.1 Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung

Bei der Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung ist nach FW 151.3.5 Abs. 2 der Bedarfssatz nach § 123 Nr. 1 SGB III zu berücksichtigen, wenn die außerbetriebliche Ausbildung vor dem 01.01.2020 begonnen hat.

Mit Weisung 202406008 vom 21.06.2024 wurde darüber informiert, dass mit dem Neunundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföG-ÄndG) dieser Bedarfssatz ab 01.08.2024 nicht mehr 480 Euro, sondern 501 Euro betragen wird. Gleichzeitig wurde mit dieser Weisung das Verfahren für das Arbeitslosengeld bis zum Inkrafttreten des 29. BAföG-ÄndG geregelt.

Das 29. BAföG-ÄndG wurde nunmehr am 24.07.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

1.2 BMF-Programmablaufplan 2024

Bei der Ermittlung des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelts) zur Berechnung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) wird der Programmablaufplan zur Erstellung der Lohnsteuertabellen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) benötigt (§ 153 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB III).

Wegen des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz konnte nur ein vorläufiger BMF-Programmablaufplan zur Errechnung des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt) in das IT-Verfahren COLIBRI eingesetzt werden.

Mit Weisung 202312003 vom 04.12.2023 wurde daher das vorläufige Verfahren zur Bewilligung der Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG und Gründungszuschuss, deren Stammrecht jeweils in 2024 entsteht, geregelt.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Mit diesem Gesetz ergeben sich keine Auswirkungen auf die Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG und Gründungszuschuss.

Den Presseinformationen ist jedoch zu entnehmen, dass eine rückwirkende Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages für 2024 derzeit vom BMF geprüft wird.

Eine Änderung des Grundfreibetrages wirkt sich in der Regel auf den BMF-Programmablaufplan aus.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung

Bei der Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung, die vor dem 01.01.2020 begonnen hat und das Stammrecht auf Arbeitslosengeld ab 01.08.2024 entsteht, ist für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2024 als maßgebliches Arbeitsentgelt nach § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III ein Betrag von monatlich 501 Euro zu Grunde zu legen.

Dieser Betrag ist in ELBA-BM in der Registerkarte Entgelte vorbelegt.

Die FW 151.3.5 Abs. 2 wurde aktualisiert und steht in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die BK-Vorlage 3s151-1 (ID 32033 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Ausbildung) wurde angepasst.

Das mit Weisung 202406008 vom 21.06.2024 (Ziffer 2) beschriebene Verfahren zum Vorschuss nach § 42 SGB I entfällt. Damit ist auch in der BK-Vorlage 3s151-1 (ID 32033 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Ausbildung) der Hinweis zur Vorschusszahlung aufgrund des 29. BAföG-ÄndG nicht mehr auszuwählen.

Die Leistungsfälle, die allein wegen des 29. BAföG-ÄndG im IT-Verfahren COLIBRI mit der Entscheidungsart "Vorschussbewilligung gem. § 42 SGB I" bewilligt wurden, sind nunmehr auf die Entscheidungsart "endgültig" umzustellen.

2.2 BMF-Programmablaufplan 2024

Mit dem Wachstumschancengesetz haben sich keine Änderungen in der Leistungshöhe für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG und Gründungszuschuss ergeben.

Dennoch verbleibt es bei dem mit Weisung 202312003 vom 04.12.2023 geregelten Verfahren, da abzuwarten ist, ob der steuerliche Grundfreibetrag und somit der BMF-Programmablaufplan rückwirkend zum 01.01.2024 geändert wird.

3. Einzelaufträge

Die OS Aufgabengebiete AlgPlus und SGG beachten die Hinweise und Regelungen dieser Weisung.

4. Info

4.1 Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung

Die Weisung 202406008 vom 21.06.2024 ist mit dieser Weisung aufgehoben.

4.2 BMF-Programmablaufplan 2024

Weitere Informationen zum BMF-Programmablaufplan folgen zu gegebener Zeit.

Im FAQ-Kundenportal wurde ein neuer Beitrag mit der Überschrift "Lohnsteuertabelle 2024" aufgenommen.

4.3 Allgemein

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihrer Gültigkeit außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift